



Rechtsschutz bei Berufungsverfahren

Ruferteilung, Konkurrentenmitteilung und Konkurrentenstreit

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann

DOMBERT RECHTSANWÄLTE



Verfassungsrecht

Energiewirtschaft

Recht der Erneuerbaren Energien
Energiewirtschaftsrecht

Planen und Bauen

Bauordnungs-, Bauplanungs-
und Fachplanungsrecht

Öffentlicher Dienst

Umweltrecht

Abfallwirtschaftsrecht | Agrar-, Forst und
Jagdrecht | Emissionshandelsrecht
Immissionsschutzgesetz

Staat und Verwaltung

Gesundheitsrecht | Kommunalrecht | Recht
der Infrastruktur und der öffentl. Daseins-
vorsorge | Schul-, Hochschul- und
Prüfungsrecht | Vergaberecht

Stellenbesetzung bei Professoren

- Einrichtung / Beschreibung der Professur und der Anforderungen an die Bewerber
- Auswahl und Formulierung eines Besetzungsvorschlags (regelmäßig durch Berufungskommission)
- Verabschiedung des Berufungsvorschlag i.d. Hochschule
- Auswahl aus Berufungsvorschlag (Hochschulministerium oder Hochschulleitung)
- Rufmitteilung an Bewerber, Berufungsverhandlungen
- Ernennung / Vertragsabschluss (Stellenbesetzung)

Ruferteilung

- Ausübung des Berufungsrecht, Einladung zu Ausstattungs- und Bezügeverhandlung
- Bindung an (Reihenfolge im) Berufungsvorschlag
- Ansprüche der Rufempfänger (insb. Abbruch von Berufungsverhandlungen)
- (Neu:) Mitteilung an unterlegene Bewerber

Konkurrentenmitteilung

- BVerfG: „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ – Rechtsschutz darf nicht von Hochschule vereitelt werden
- Zeitpunkt: grds. erst wenn Kandidat für Stellenbesetzung feststeht, nach BVerwG (neu) müssen Berufungsverhandlungen nicht abgewartet werden
- Wartepflicht 2-3 Wochen zur Ergreifung von verw.- o. verf.-gerichtl. Eilrechtsschutz
- Hochschule trägt Risiko, dass hier etwas schiefgeht - bei Verstoß gegen Rechtsschutzanforderungen bleibt auch beamtenrechtl. Ernennung aufhebbar
- Anspruch der Bewerber auf Auskunft und Akteneinsicht auch vor Anrufung des VG (§ 38 Abs. 5 HG NW verf.-w.)

Verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz

- Einstweilige Anordnung, Ernennung zu unterlassen – Prüfungstiefe grds. wie Hauptsacheverfahren (Beweise?)
- Beiladung des ausgewählten Bewerbers, Beiziehung aller Unterlagen (Gutachten werden nicht anonymisiert)
- Überprüfung auf dokumentierte Auswählerwägungen beschränkt: Warum wurde Antragsteller nicht berufen?
- fehlen Auswählerwägungen oder genügen sie nicht Art. 33 Abs. 2 GG, wird Stelle freigehalten
- gegen Beschl. des VG steht Beschwerde z. OVG offen, dagegen nur noch Verfassungsbeschwerde/Eilantrag

Abbruch von Stellenbesetzungsverfahren

- Abbruchbefugnis: Verfahrensermessen der auswählenden Stelle
- rechtliche Grenzen aus Leistungsprinzip: Verhinderung von Missbrauch – sachlicher Grund notwendig
- Mitteilung an Bewerber erforderlich
- gerichtliche Überprüfung (Eilantrag innerhalb 1 Monats)
- Bewerbungsverfahrensanspruch geht mit rechtsbeständigem Abbruch unter

DOMBERT RECHTSANWÄLTE



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann

Mangerstraße 26
14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 62 04 270

Fax: 0331 - 62 04 271

post@dombert.de

www.dombert.de